

Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz (AB kGeolG)

vom 18. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 1. Juli 2011¹⁾ und Artikel 17b Absatz 2 der Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Organisation und Betrieb des Geoinformationssystems*

¹ Die Organisation und der Betrieb des Geoinformationssystems und die Aufgaben der GIS-Geschäftsstelle richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der GIS Daten AG.

² Unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Geoinformationssystems und missbräuchliche Manipulationen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu unterbinden.

³ Archivierung und Historisierung richten sich sinngemäss nach Art. 13 und Art. 15 der Geoinformationsverordnung³⁾

Art. 2 *Geodaten von Dritten*

¹ Geodaten von Privaten und Dritten können in das Geoinformationssystem aufgenommen werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind. Der Leitungskataster ist in das Geoinformationssystem soweit möglich aufzunehmen.

¹⁾ GDB 131.5

²⁾ GDB 213.41

³⁾ SR 510.620

² Das Volkswirtschaftsamt entscheidet über das Gesuch um Aufnahme von Geodaten. Im Gesuch sind der Inhalt der Geodaten und die Zielsetzung der Aufnahme der Daten in das Geoinformationssystem genau zu umschreiben.

³ Das Volkswirtschaftsamt kann die Aufnahme von Geodaten unter Auflagen und Bedingungen bewilligen oder die Aufnahme der Daten befristen. Die GIS-Koordinationsstelle legt die qualitativen und technischen Mindestanforderungen für die Geodaten fest.

⁴ Für die Bearbeitung des Gesuchs kann eine Gebühr bis Fr. 200.– erhoben werden.

Art. 3 *GIS-Koordinationsstelle*

¹ Die GIS-Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Erhebung, Beschaffung, Nutzung und Weitergabe von Geodaten und Beratung in technischen Fragen;
- b. Fachliche Vertretung der Anliegen des Kantons Obwalden gegenüber dem Bund, den Gemeinden und Dritten und Mitwirkung bei gemeinsamen Projekten;
- c. Leitung der Plattform für kantonale GIS-Anwender, Sicherstellen des Austausches von Informationen innerhalb des Kantons zwischen den einzelnen Fachstellen.

² Soweit es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe handelt, sind die Leistungen der GIS-Koordinationsstelle für folgende Stellen kostenlos:

- a. die mit dem Vollzug des Geoinformationsrechts beauftragte Stelle;
- b. die kantonale Verwaltung;
- c. die Gemeinden und andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

³ Ansonsten erhebt die GIS-Koordinationsstelle für ihre Tätigkeit Gebühren zu einem Stundenansatz, der sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieure richtet.

Art. 4 *Geobasisdatenkatalog* a. *Allgemeines*

¹ Der Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts ist in Anhang 1 aufgeführt, der Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts wird in Anhang 2 aufgeführt. Die Geobasisdaten müssen nicht flächendeckend für alle Gemeinden vorhanden sein.

² Der Geobasisdatenkatalog des kantonalen Rechts wird vom Regierungsrat festgelegt. Die GIS-Geschäftsstelle verwaltet die Daten.

³ Die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten- und Geometadaten werden von der GIS-Koordinationsstelle und der GIS-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen festgelegt.

⁴ Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden entsprechend dem Leistungsauftrag archiviert und historisiert. Die zuständige Fachstelle kann andere Stellen oder Dritte damit beauftragen.

Art. 5 *b. Zuständige Stelle*

¹ Verantwortlich für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geobasisdaten sind die in den Anhängen 1 und 2 aufgeführten Stellen.

Art. 6 *c. Zugriffsberechtigung*

¹ Die Zugriffsberechtigung auf die Geobasisdaten des kantonalen Rechts ist im Anhang geregelt und erfolgt in analoger Anwendung der Regelung von Art. 21 bis 25 der Geoinformationsverordnung.

² Über die Zugriffsberechtigung entscheidet die GIS-Geschäftsstelle.

Art. 7 *Eigentümerabfrage*

¹ Nutzerinnen und Nutzer des Geoinformationssystems können den Namen und den Vornamen sowie die Adresse der Grundeigentümerschaft und deren Eigentumsform eines Grundstücks abfragen. Serienabfragen sind nicht gestattet. *

² Auf die Daten des Grundbuchs darf nur im Rahmen der Bundesgesetzgebung zugegriffen werden.

Art. 8 *Organisation des ÖREB-Katasters*

¹ Verantwortlich für die Führung des ÖREB-Katasters ist das Volkswirtschaftsamt. Die operative Verwaltung erfolgt durch die GIS-Geschäftsstelle.

² Der ÖREB-Kataster des kantonalen Rechts wird aufgrund der Erfahrungen im Pilotprojekt durch das Volkswirtschaftsamt festgelegt.

³ Für die Abgabe beglaubigter Auszüge aus dem Geoinformationssystem einschliesslich ÖREB-Kataster ist die GIS-Geschäftsstelle zuständig.

Art. 9 *Meldepflicht und Nachführung*

¹ Entscheide, die zum Inhalt des ÖREB-Katasters gehören, sind der GIS-Geschäftsstelle und der GIS-Koordinationsstelle zu melden, sobald sie rechtskräftig sind.

² Die zuständige Fachstelle leitet die Daten über die Änderung des ÖREB-Katasters raschmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat seit Rechtskraft an die GIS-Geschäftsstelle. Das Datenaustauschformat muss den anerkannten Normen (INTERLIS) entsprechen.

³ Die Nachführung des ÖREB-Katasters erfolgt so bald als möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats seit der Zustellung der Daten an die GIS-Geschäftsstelle. Diese überprüft die Daten auf Vollständigkeit und offenkundige Fehler. Soweit die Nachführung nicht innerhalb eines Monats erfolgen kann, wird im ÖREB-Kataster ein Vermerk auf die ausstehende Nachführung angebracht.

Art. 10 *Einsichtsstellen*

¹ Das Volkswirtschaftsamt und die Gemeindekanzleien haben Interessierten den unentgeltlichen elektronischen Zugang zum ÖREB-Kataster zu gewähren. Der Zugang kann zeitlich beschränkt werden.

² Für Druckausgaben wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Es kann jedoch eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2. Gebühren für die Nutzung des Geoinformationssystems**Art. 11** *Gebührenpflicht*
a. Grundsätze

¹ Registrierte Benützer haben für den Zugriff auf Daten der Berechtigungsstufe B und für die Nutzung von Geodiensten eine Gebühr zu entrichten.

² Die Gebührenpflicht für den Zugang zu den Daten des Geoinformationssystems und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 des kantonalen Geoinformationsgesetzes⁴⁾.

³ Die Gebühren für Dienstleistungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, werden nach dem Zeitaufwand bemessen. Richtlinie für den Stundenansatz ist der kantonale Honorartarif für Ingenieure.

⁴⁾ GDB 131.5

⁴ Der Regierungsrat und die GIS-Geschäftsstelle können mit wirtschaftlich erheblich Interessierten wie Banken, Versicherungen und dergleichen Pauschalvereinbarungen über die Nutzung von Daten aus dem Geoinformationssystem abschliessen.

Art. 12 *b. Ausnahmen*

¹ Von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind die Amtsstellen:

- a. gemäss Art. 17 Abs. 2 kGeoIG⁵⁾;
- b. des Kantons Nidwalden und seiner Gemeinden.

Art. 13 *Nutzungsgebühren* *a. für gedruckte Erzeugnisse*

¹ Für den Datenbezug in Form gedruckter Erzeugnisse wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

² Die Erhebung der Bearbeitungsgebühr bleibt vorbehalten.

Art. 14 *b. für digitale Erzeugnisse*

¹ Für den digitalen Datenbezug wird folgende Nutzungsgebühr pro Gemeinde erhoben (Beträge in Fr.):

Für eine Fläche	Grundgebühr	Zuschlag pro Informationsebene
a. bis 10 Hektaren	20.–	5.–
b. über 10 – 500 Hektaren	100.–	25.–
c. über 500 – 4 000 Hektaren	200.–	50.–
d. über 4 000 Hektaren	400.–	100.–

² Die gesamte Nutzungsgebühr reduziert sich ab der 2. Teilfläche um jeweils drei Prozent für jede weitere Teilfläche.

³ Die Gebühr für eine gesteigerte Datennutzung wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich insbesondere nach:

- a. der Datenmenge;
- b. der Intensität und Dauer der Datennutzung;
- c. den Nutzungsmöglichkeiten.

⁵⁾ GDB 131.5

Art. 15 *Unterhaltsgebühren*

¹ Dateneigentümerinnen und Dateneigentümer haben für jede ihrer Informationsebenen pro Gemeinde eine jährliche Pauschalgebühr für den Unterhalt der Daten zu entrichten.

² Diese beträgt höchstens Fr. 4 000.– und bemisst sich insbesondere nach:

- a. der Fläche;
- b. der Datenmenge;
- c. der Komplexität des verwalteten Themas.

Art. 16 *Bearbeitungs-, Beratungsgebühren*

¹ Die Gebührenerhebung für Datenbearbeitungen, wie insbesondere den Datenbezug, sowie Beratungen richtet sich nach dem Zeitaufwand.

² Auslagen werden separat verrechnet.

³ Der Stundenansatz richtet sich nach dem kantonalen Honorartarif für Ingenieurinnen und Ingenieure.

Art. 17 *Beglaubigte Auszüge*

¹ Für das Ausstellen beglaubigter Auszüge aus der amtlichen Vermessung (Art. 33 GeoIG)⁶⁾ und aus dem ÖREB-Kataster (Art. 14 und 15 der eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ÖREBKV⁷⁾) ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten, mindestens jedoch Fr. 50.–.

Art. 18 *Gebührenbezug*

¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁶⁾ SR 510.62

⁷⁾ SR 510.622.4

3. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Entscheide der GIS-Geschäftsstelle kann innert 20 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Gebühren für die Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus den Daten der amtlichen Vermessung vom 2. November 1999⁸⁾ werden aufgehoben.

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 81

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Geändert durch:

- Nachtrag vom 30. November 2021, in Kraft seit 1. Januar 2022 (OGS 2021, 46)

⁸⁾ OGS 1999, 108

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 81
30.11.2021	01.01.2022	Art. 7 Abs. 1	geändert	OGS 2021, 46

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 81
Art. 7 Abs. 1	30.11.2021	01.01.2022	geändert	OGS 2021, 46

Anhang 1

Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 1 Abs. 1 Geoinformationsverordnung)¹

ID	Bezeichnung	Zugangs- berechtigung			Download- dienst
		[A, B, C siehe Legende]			
		Kanton	Ge- meinde		
[1]	[2]	[7]	[8]	[14]	
7	Grundbuch: öffentlich zugängliche Informationen	GB		A	
8	Grundbuch: übrige Daten gemäss eGRISDM	GB		B	
14	Strassenverkehrszählung regionales und lokales Netz	TBA ²		A	X
17	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz regional und lokal	AKS		A	X
23	Übrige Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
26	Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
27	Kantonales Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von	WAN		A	X

¹ SR 510.620

² Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) formlos auf den 1. Januar 2023 angepasst (OGS 2022, 25). Die Anpassung wurde im ganzen Anhang vorgenommen.

	nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung				
28	Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
29	Kantonales Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
51	Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	AV		A	X
52	Basisplan-AV-CH (amtliche Vermessung)	AV		A	X
54	Fixpunkte (amtliche Vermessung)	AV		A	X
55	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung)	AV		A	X
56	Einzelobjekte (amtliche Vermessung)	AV		A	X
57	Höhen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
58	Nomenklatur (amtliche Vermessung)	AV		A	X
59	Liegenschaften (amtliche Vermessung)	AV		A	X
60	Gebäudeadressen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
61	Dauernde Bodenverschiebungen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
62	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
63	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung)	AV		A	X

64	Rohrleitungen (amtliche Vermessung)	AV		A	X
66	Inventar Trinkwasserversorgung in Notlagen	[UM]	Gemeinden	C	
67	Velowegnetze	TBA ARE ³		A	X
68	Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF	LW		A	X
69	Kantonaler Richtplan	ARE		A	
73A	Kantonale Nutzungsplanung	ARE		A	X
73B	Kommunale Nutzungsplanung	[ARE]	Gemeinden	A	X
74	Stand der Erschliessung	[ARE]	Gemeinden	A	X
76A	Kantonale Planungszonen	ARE		A	X
76B	Kommunale Planungszonen	[ARE]	Gemeinden	A	X
79	Fuss- und Wanderwegnetze	ARE	Gemeinden	A	X
81	Hochwasserschutz und -sicherheit (weitere Erhebungen)	NGF		A	
100	Einschränkungen für die Binnenschifffahrt	SSD		A	X

³ Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) formlos auf den 1. Januar 2023 angepasst (OGS 2022, 25). Die Anpassung wurde im ganzen Anhang vorgenommen.

113	Risikokataster (Erhebungen der Kantone)	UM		B	
114	Abfallanlagen	UM		A	X
115	Deponieverzeichnis	UM		A	X
116	Kataster der belasteten Standorte	UM		A	X
122	Kantonale Erhebungen der Luftbelastung (Messnetze)	UM		A	X
125	Ergebnisse Kantonale Überwachung Bodenbelastung	UM		A	
128	Regionale Entwässerungsplanung REP	UM		A	X
129	Kommunale Entwässerungsplanung GEP	[UM]	Gemeinden	A	X
130	Gewässerschutzbereiche	UM		A	X
131	Grundwasserschutzzonen	UM		A	X
132	Grundwasserschutzzonareale	UM		A	X
134	Wasserqualität (weitere Erhebungen)	UM		B	
136	Hydrologische Verhältnisse (weitere Erhebungen)	UM		A	
138	Trinkwasserversorgung (Wasserversorgungsatlas)	UM		B	
139	Inventar über Grundwasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsatlas)	UM		A	X
140	Inventar der bestehenden Wasserentnahmen	UM		A	

141	Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen	UM		A	X
144A	Lärmbelastungskataster für Kantonsstrassen	TBA UM		A	
144B	Lärmbelastungskataster für Gemeindestrassen	[TBA] [UM]	Gemeinden	A	
145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	[UM] [ARE]	Gemeinden	A	X
151	Rebbaukataster	LW		A	X
152	Hang- und Steillagen	LW		A	X
153	Landwirtschaftliche Kulturflächen	LW		A	X
154	Gebietsüberwachung Schadorganismen	LW , UM		A	X
156	Waldfeststellungen	WAN		A	
157	Waldgrenzen (in Bauzonen)	WAN		A	X
159	Waldabstandslinien	WAN ARV	Gemeinde	A	X
160	Waldreservate	WAN		A	X
161	Forstliche Planung (Standortverhältnisse, Waldfunktionen)	WAN		A	X
166	Gefahrenkarten	NGF		A	
167	Gefahrenkataster	NGF		A	
168	Jagdbanngebiete kantonal	WAN		A	X
172	Vogelreservate kantonal	WAN		A	X
174	Fischschongebiete	UM		A	X

182	Radondatenbank	Laburk		B	
183	Stromversorgungssicherheit: Netzgebiete	ARE		A	X
184	Kantonale Ausnahmetransport- routen	TBA		A	X
185	Rodungen und Rodungersatz	WAN		A	
186	Trockenwiesen und –weiden (Tww)	WAN		A	
187	Pärke von nationaler Bedeutung	ARE		A	
188	Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung	AKS		A	
189	Kantonales Inventar der Trocken- wiesen und –weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung	WAN		A	X
190	Gewässerraum	NGF		A	X
191	Planung der Revitalisierung von Gewässern	NGF		A	X
192	Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft	UM		A	
194	Stauanlagen unter kantonaler Aufsicht	NGF		A	X
195	Ruhezonen für Wildtiere	WAN		A	X

Anhang 2

Geobasisdaten des kantonalen Rechts

ID	Bezeichnung (GeolG Art. 3) (Art. 12 Abs. 1 Bst. a kGeolG)	Zuständige Stelle (GeolG Art. 8 Abs. 1) (Art. 12 Abs. 1 Bst. b kGeolG) [in Klammern: zuständige Stelle Bund/Kanton]		Zugangs-berechtigung	Downloaddienst
		Kanton	Gemeinde		
[1]	[2]	[7]	[8]	[14]	
1-OW	Orthofotos (kantonal)	AV		A	
2-OW	Luftbilder (kantonal)	AV		A	
3-OW	Höhendaten (kantonale Ergänzungen)	AV		A	
4-OW	Fixpunkte LFP2, HFP2, LFP3, HFP3 (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 54)	AV		A	X
5-OW	Bodenbedeckung (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 55)	AV		A	X

6-OW	Einzelobjekte (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 56)	AV		A	X
7-OW	Höhen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 57)	AV		A	X
8-OW	Nomenklatur (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 58)	AV		A	X
9-OW	Liegenschaften (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 59)	AV		A	X
10-OW	Hoheitsgrenzen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 62)	AV		A	X
11-OW	Administrative Einteilungen (amtliche Vermessung), Erweiterungen und Mehranforderungen gemäss DM.01-AV-UR-SZ-OW-NW (Erweiterung von 63)	AV		A	X
12-OW	Grundbuch: Inhalte nach kantonalem Recht	GB		B	
13-OW	Perimeter Grundbuchbereinigung	GB		A	
14-OW	Schätzungsperimeter Bodenverbesserungsgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	

15-OW	Schätzungsperimeter Flurgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	
16-OW	Schätzungsperimeter Strassen- und Erschliessungsgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	
17-OW	Schätzungsperimeter Wuhrgenossenschaften	[STV]	Gemeinden	A	
18-OW	Ortsbildschutzgebiete	[AKS]	Gemeinden	A	
20-OW	Geschützte Kulturobjekte nationaler und regionaler Bedeutung	AKS		A	
21-OW	Geschützte Kulturobjekte lokaler Bedeutung	[AKS]	Gemeinden	A	
22-OW	Archäologische Schutzgebiete	[AKS]	Gemeinden	A	
23-OW	Zivilschutzkataster	AMBS		A	
24-OW	Schützenswerte Kulturgüter (Zivilschutz)	AMBS		B	
25-OW	Feuerwehrplanung	AMBS	Gemeinden	A	
27-OW	Einteilung der Gewässer in Fisch- und Nichtfischgewässer	UM		A	
28-OW	Gewässerabschnitte mit gefährdeten Fischbeständen	UM		A	
29-OW	Verkehrsrichtpläne der Gemeinden	[ARE]	Gemeinden	A	

30-OW	Grundnutzungszonen (Nutzungsplanung)	[ARE]	Gemeinden	A	
31-OW	Gefahrengebiete (Gefahrenzonen)	NGF		A	
32-OW	Quartierplanpflicht	[ARE]	Gemeinden	A	
33-OW	Quartierplanung	[ARE]	Gemeinden	A	
34-OW	Baulinien der Nutzungsplanung	[ARE]	Gemeinden	A	
35-OW	Strassenpläne Kantonsstrassen	TBA		A	
36-OW	Gewässernetz (kantonal)	NGF, UM		A	
37-OW	Hochwassersicherheit Sarneraatal	NGF		A	
38-OW	Übersichtskarte Wärmenutzung	UM		A	
39-OW	Erdsondenkataster	UM		A	
40-OW	Richtplan über Anlagen der Schifffahrt (Seerichtplan)	ARE		A	
41-OW	Luftreinhaltung (Anlagenkataster der Feuerungsanlagen)	[UM]	Gemeinden	A	
42-OW	Landschaftsschutzgebiete nationaler Bedeutung	WAN		A	
43-OW	Landschaftsschutzgebiete regionaler Bedeutung	WAN		A	
44-OW	Naturschutzzonen regionaler Bedeutung	WAN		A	

45-OW	Naturschutzzonen lokaler Bedeutung	[WAN]	Gemeinden (nur in Absprache mit WAN)	A	
46-OW	Natur(schutz)objekte regionaler Bedeutung	WAN		A	
47-OW	Natur(schutz)objekte lokaler Bedeutung	[WAN]	Gemeinden (nur in Absprache mit WAN)	A	
48-OW	Kleinräumiger ökologischer Ausgleich, regional	WAN		A	
49-OW	Kleinräumiger ökologischer Ausgleich, lokal	[WAN]	Gemeinden (nur in Absprache mit WAN)	A	
50-OW	Bewirtschaftungsvereinbarungen	LW		B	
51-OW	Betriebliche Wirtschaftspläne	WAN		B	
52-OW	Forstreviere	WAN		A	
53-OW	Wasserrechtsverzeichnis	ARE, NGF		A	
54-OW	Moorlandschaften	WAN		A	
55-OW	Überlagerte Nutzungszonen	[ARE]	Gemeinden	A	
56-OW	Erschliessungsnachweis	[ARE]	Gemeinden	A	

57-OW	Kantonaler Richtplan Wanderwege	ARE		A	
58-OW	Kommunaler Richtplan Fussweg-netz	[ARE]	Ge-mein-den	A	
59-OW	Kommunaler Sondernutzungsplan Fuss- und Wanderwege	[ARE]	Ge-mein-den	A	

Zugangsberechtigungsstufen:

A	öffentlich zugängliche Geobasisdaten
B	beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten
C	nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten

Abkürzungen:

AKS	Amt für Kultur und Sport
AMBS	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
ARE	Amt für Raumentwicklung und Energie
AV	Amtliche Vermessung
GB	Grundbuch / Grundbuchbereinigung
ID	Identifikator
Laburk	Laboratorium der Urkantone
LW	Landwirtschaft
NGF	Naturgefahren
SSD	Sicherheits- und Sozialdepartement
STV-SO	Steuerverwaltung, Sondersteuern
TBA	Tiefbauamt
UM	Umwelt
WAN	Wald und Natur